



an einzelne Personen betreffend, werden folgende Höchsten Orts genehmigte Bestimmungen bekannt gegeben:

1.

Das durch den Höchsten Erlaß vom 4. Juli 1909 gestiftete Krieger-Ehrenkreuz besteht in einer verkleinerten bronzenen Nachbildung des Fahnen-Ehrenkreuzes und ist hinter den von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog sonst verliehenen Orden und Ehrenzeichen an einem landesfarbigen Bande zu tragen.

2.

Das Ehrenkreuz verleiht Seine Königliche Hoheit der Großherzog. Verleihungsvorschläge werden Höchstdemselben nach Gehör des Vorstandes des Großherzoglich Sächsischen Krieger- und Militärvereinsbundes vom Großherzoglichen Staatsministerium unterbreitet. Und zwar sollen nur solche Personen vorgeschlagen werden, die durch langjährige erfolgreiche Wirksamkeit oder durch sonstige außergewöhnliche Betätigung ihrer Opferwilligkeit und Hingabe sich um die Förderung des Krieger- und Militärvereinswesens oder der damit im Zusammenhang stehenden Bestrebungen hervorragende Verdienste erworben haben.

3.

Den Beliehenen wird vom Ordenskanzler ein Besitzzeugnis ausgefertigt.

4.

Nach dem Tode des Beliehenen ist das Ehrenzeichen an den Ordenskanzler zurückzugeben.

5.

Für den Fall, daß ein Beliehener sich der Auszeichnung unwürdig machen sollte, bleibt Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog die Entziehung des Ehrenzeichens vorbehalten.

Weimar, den 13. Dezember 1909.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium.**  
**Rothe.**

[126] III. Dem zum Generalkonsul von Kuba für das Deutsche Reich mit dem Amtssitze in Hamburg ernannten Herrn Guillermo Patterson y Jáuregui, zu dessen Amtsbezirk auch das Großherzogtum Sachsen gehört, ist das Exequatur namens des Reichs erteilt worden.

Weimar, den 27. November 1909.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
Departement des Außern.  
Paulszen.**

[127] IV. Die Bestallung des Bankiers Richard Schulze als Königlich Niederländischer Konsul für das Großherzogtum Sachsen ist aufgehoben und das ihm erteilte Exequatur somit erledigt.

Weimar, den 16. Dezember 1909.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
Departement des Außern.  
Paulszen.**

[128] V Der hierunter abgedruckte Nachtrag zu den Satzungen der Sparkasse in Weimar vom 16. Februar 1899 ist von uns genehmigt worden.

Weimar, den 20. Dezember 1909.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
Departement des Innern.  
Paulszen.**

### **Nachtrag**

zu den Satzungen der Sparkasse zu Weimar vom 16. Februar 1899.

Zu den Satzungen der Sparkasse zu Weimar vom 16. Februar 1899, ist folgender Nachtrag beschlossen worden:

Die §§ 7 und 30 erhalten folgende Fassung:

§ 7.

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden, der ein Rechtskundiger sein soll,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, der ein Rechnungsverständiger sein soll,
- c) vier kassführenden Mitgliedern, welche Erfahrung in dem Kassewesen haben sollen.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden auf je 2 Jahre, die kassführenden Mitglieder auf je 1 Jahr gewählt und zwar dergestalt, daß die Amtszeit bei dem Vorsitzenden und 2 kassführenden Mitgliedern am 1. Oktober, bei dem stellvertretenden Vorsitzenden und den 2 anderen kassführenden Mitgliedern am 1. April beginnt.

Für die unter c) aufgeführten kassführenden Mitglieder wird von der Hauptversammlung des Sparkassenvereins aus der Zahl der Vereinsmitglieder immer auf 1 Jahr vom 1. April ab ein Stellvertreter gewählt, welcher in Fällen längerer Verhinderung eines solchen an dessen Stelle in den Vorstand eintritt.

Für Fälle, in denen mehrere kassführende Mitglieder gleichzeitig zu vertreten sind, gelten die nach Absatz 2 zuletzt als kassführende Mitglieder Ausgeschiedenen noch ein halbes Jahr lang als Stellvertreter. Die Reihenfolge ihrer Heranziehung bestimmt der Vorsitzende.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Stellvertreters unterliegt der Genehmigung von seiten desjenigen Mitgliedes des Großherzoglichen Hauses, von welchem das Protektorat über die Sparkasse geführt wird, und ist nach erfolgter Genehmigung in der Weimarschen Zeitung oder dem etwa künftig an deren Stelle tretenden amtlichen Nachrichtenblatte bekannt zu machen.

§ 30.

Alles, was nach Abrechnung der Schulden von den Forderungen und den sonstigen Vermögensstücken der Sparkasse übrig bleibt, bildet das eigene Vermögen der Sparkasse, das in seinem ganzen Umfange als Sicherheit für die der Anstalt anvertrauten Einlagen dient.

Der zurzeit bestehende buchmäßige Reservefonds, welcher aus den Geschenken, die der Sparkasse bei ihrer Gründung zu teil wurden und aus Jahresüberschüssen gebildet ist, wird ferner durch Zuschreibung von fünfzig Prozent der bilanzmäßigen Reingewinne vermehrt. Falls diese fünfzig Prozent zu einer vierprozentigen Verzinsung des Reservefonds nicht ausreichen sollten, ist der Reingewinn zunächst zur Deckung dieses Zinsbetrages zu verwenden.

Der im letzteren, wie im ersteren Falle verbleibende Rest des Reingewinnes ist dem Gewinnreserve-Konto zuzuschreiben. Der Betrag dieses Kontos kann zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

Sofern der Reservefonds zehn Prozent der Einlagen übersteigt, können auch von diesem Überschuß Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke gemacht werden. Betragen die Einlagen mehr als zehn Millionen Mark, so tritt diese Befugnis ein, sofern der Reservefonds

zehn Prozent von letzterer Summe und fünf Prozent von dem darübergehenden Einlagebetrag übersteigt.

Die Art der Verwendung, die Bestimmung der zu fördernden gemeinnützigen Zwecke und die Größe der ihnen zuzuwendenden Summe, über welche die Hauptversammlung des Sparkassenvereins zu beschließen hat (vergl. § 3 unter g und § 4), unterliegt der Genehmigung von seiten desjenigen Mitgliedes des Großherzoglichen Hauses, von welchem das Protektorat über die Sparkasse geführt wird.

Der Verein wird bei diesen Bestimmungen das Interesse des ganzen Großherzogtums ins Auge fassen, jedoch vorzugsweise die Bedürfnisse der Stadt Weimar berücksichtigen.

Weimar, den 27. November 1909.

**Der Sparkassenverein.**

[129] VI. Die Bekanntmachung vom 21. Dezember 1908 — S. 409 des Regierungsblattes von 1908 — die Arzneitaxe betreffend, tritt mit dem 1. Januar 1910 außer Kraft.

Vom 1. Januar 1910 ab wird die im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstraße 94, erscheinende amtliche Ausgabe der „Deutschen Arzneitaxe 1910“ für die Apotheker des Großherzogtums bis auf weiteres als bindende Norm eingeführt.

Weimar, den 20. Dezember 1909.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
Departement des Innern.  
Paulsen.**

[130] Das 59. bis 62. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthalten unter:

- Nr. 3678. Verordnung, betr. das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen. Vom 2. November 1909.
- „ 3679. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen, vom 2. November 1909. Vom 6. November 1909.
- „ 3680. Bekanntmachung, betr. die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste. Vom 5. November 1909.

- Nr. 3681 Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Betrieben zur Herstellung von Gemüse- oder Obstkonserven sowie von Gemüse- oder Obstpräserven. Vom 25. November 1909.
- „ 3682. Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Betrieben zur Herstellung von Fischkonserven. Vom 25. November 1909.
- „ 3683. Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Anlagen, die zur Herstellung von Sichorie dienen. Vom 25. November 1909.
- „ 3684. Bekanntmachung, betr. Abrechnungsstellen im Scheckverkehr. Vom 4. Dezember 1909.
- „ 3685. Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen. Vom 8. Dezember 1909.
- „ 3686. Bekanntmachung, betr. den Betrieb der Zinkhütten. Vom 8. Dezember 1909.
- „ 3687. Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmeßbetrieben). Vom 8. Dezember 1909.
- „ 3688. Gesetz, betr. die Abänderung des § 15 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 303) und des § 2 des Gesetzes, betr. den Hinterbliebenen-Versicherungsfonds und den Reichs-Invalidenfonds, vom 8. April 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 89). Vom 11. Dezember 1909.
- „ 3689. Bekanntmachung, betr. Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 8. Dezember 1909.

Das Zentralblatt für das Deutsche Reich enthält in den Nummern 61 und 63 bis 72:

- S. 1344. Anweisung zur Prüfung von Beleuchtungsmitteln (§ 24 der Leuchtmittelsteuer-Ausführungsbestimmungen.
- „ 1354. Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über die Tauglichkeit von militärpflichtigen Deutschen in den Vilajets Bagdad und Basra usw.

- S. 1354. Vereinbarung der Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse.  
 „ 1357. Nachtrag zu dem Verzeichnis der Orte, an denen sich gemäß §§ 1, 2 der Weinzollordnung zuständige Zollstellen befinden.  
 „ 1362. Änderung der Bezeichnung einer Zoll- und Steuerdirektion usw.  
 „ 1362. Erweiterung des Wirkungsbereiches eines Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern.  
 „ 1362. Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit inländischen Filzen aus Wolle.  
 „ 1362. Desgl. für ausländische baumwollene Gewebe.  
 „ 1362. Änderung der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes.  
 „ 1363. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.  
 „ 1367. Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute.  
 „ 1386. Bekanntmachung, betr. die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch.  
 „ 1386. Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über die Tauglichkeit von militärpflichtigen Deutschen in Brasilien.  
 „ 1387. Abänderung des § 10 der Veredelungsordnung vom 5. April 1906.  
 „ 1387. Veränderungen in dem Stande der zur Ausstellung von Untersuchungszeugnissen für Wein usw. ermächtigten ausländischen Fachchemiker und wissenschaftlichen Anstalten.  
 „ 1388. Personalveränderung bei den Stationskontrollleuten.  
 „ 1388. Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit Weizenmehl.  
 „ 1388. Zulassung gemischter Transittlager in Geestemünde und Bremerhaven.  
 „ 1391. Muster der Erlaubniskarte (Steuerkarte) für Kraftwagen ausländischer Besitzer bei vorübergehender Benutzung im Inland.  
 „ 1393. Personalveränderungen bei den Stationskontrollleuten.  
 „ 1398. Erscheinen einer Geschichte der Königlich Preussischen Ober-Rechnungskammer und des Rechnungshofs des Deutschen Reichs.  
 „ 1398. Zulassung eines Systems von Elektrizitätszählern zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter.

- §. 1398. Bekanntmachung, betr. die Unfallversicherung im Bereiche der Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen.
- „ 1399. Aufsicht über die Reichserbschaftsteuer in den Hohenzollernschen Landen.
- „ 1399. Ergänzung des Verzeichnisses der zum Transitlager zuzulassenden Gegenstände.
- „ 1401. Ausführungsbestimmungen zu Artikel II a des Gesetzes vom 15. Juli 1909 wegen Änderung des Tabaksteuergesetzes. (Unterstützung geschädigter Arbeiter.)
- „ 1407. Erscheinen einer neuen Ausgabe der „Deutschen Justiz-Statistik“.
- „ 1408. Bekanntmachung, betr. den Fortbezug von Unfall-, Invaliden- und Altersrenten in österreichisch-ungarischen Grenzbezirken.
- „ 1411. Meßuhrordnung.
- „ 1456. Bekanntmachung, betr. die Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung durch die Landesbehörde.
- „ 1457. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
- „ 1459. Veränderungen in den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
- „ 1459. Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischem Antimonoxid.
- „ 1459. Zulassung eines zollfreien Rohveredelungsverkehrs mit ausländischen Schutzdecken für die bei Fahrzeugrädern zur Verwendung kommenden Schläuche.
- „ 1463. Zurückziehung der Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über die Tauglichkeit von militärpflichtigen Deutschen in Brasilien.